

Versuchtes Tötungsdelikt bei Brandstiftung – Rücktrittsbedingungen

BGH, Beschluss vom 5.7.2018 – 1 StR 201/18, NJW 2018, 2908

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des LG Stuttgart setzte der Angekl., der Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr war, am späten Abend des 5.1.2016 ein bewohntes dreistöckiges Wohnhaus im Erdgeschoss in Brand, um dadurch einen Feuerwehreinsatz auszulösen und an der Bekämpfung des Feuers mitzuwirken. Ihm kam es hierbei allein darauf an, die ausgelobte Einsatzvergütung zu erlangen und so seine schlechte Vermögenssituation zu verbessern. Aufgrund des durch den Brand entstandenen Rauchs und hochgiftiger Brandgase, die in die Wohnbereiche des 1. und 2. OG des Hauses zogen, war den vier zu dieser Zeit im Haus befindlichen Bewohnern der Fluchtweg durch das Treppenhaus abgeschnitten. Während die Gebrüder P vom 1. OG aus über den Balkon des Nebenhauses aus dem Haus gelangten, brachten sich G und ihr Mann zunächst auf dem Balkon ihrer Wohnung im 2. OG in Sicherheit. Dort machten sie eine Nachbarin auf sich aufmerksam, die dann die Feuerwehr alarmierte. Die Feuerwehr evakuierte das Ehepaar G dann nach einigen Minuten mittels einer Leiter von dem Balkon. Der Angekl. hatte bereits nach der Brandlegung das Haus verlassen und abgewartet, bis sein Feuerwehrpfeifer den Feueralarm meldete. Danach machte er sich mit dem Fahrrad auf den Weg zum Feuerwehrhaus, wo er anschließend in der Funkzentrale für über vier Stunden seinen Dienst versah. Das LG hat mit Urteil vom 14.12.2017 den Angekl. wegen versuchten Mordes in vier Tateinheitlichen Fällen, teilweise in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, versuchter Brandstiftung mit Todesfolge und schwerer Brandstiftung sowie Brandstiftung in vier weiteren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der BGH verwarf die Revision des Angekl., mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügte.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bestätigte die Annahme des LG, dass es hier für einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch des Mordes (§§ 211, 23 I StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§§ 306 c, 23 I StGB) gem. § 24 I StGB nicht ausreichend war, dass sich der Angeklagte nach Eingang eines erst durch Dritte ausgelösten Feueralarms auf seinem Feuerwehrpfeifer zum Feuerwehrhaus begeben und dort die Funkzentrale besetzt hat. Die Straflosigkeit wegen Rücktritts vom **beendeten Versuch** nach § 24 I 1 Alt. 2 StGB setze zwar nicht – wie vom LG fälschlicherweise dargelegt – voraus, dass der Täter die optimale Möglichkeit zur erfolgreichen Erfolgsabwendung gewählt hat. Erforderlich ist aber stets, dass der Täter eine neue Kausalkette in Gang gesetzt hat, die für die Nichtvollendung der Tat ursächlich oder jedenfalls mitursächlich geworden ist. Dies wird hier verneint bei der Selbstrettung der Gebrüder P bzw. bei der durch die Feuerwehreinsetzkkräfte erfolgte Rettung des Ehepaares G. Möglich bliebe noch der **Rücktritt bei Erfolgsverhinderung durch Dritte** gem. § 24 I 2 StGB. Dieser setzt voraus, dass der Täter alles tut, was in seinen Kräften steht und nach seiner Überzeugung zur Erfolgsabwendung erforderlich ist, und dass er die aus seiner Sicht ausreichenden Verhinderungsmöglichkeiten ausschöpft. Der Aufenthalt und die bloße Dienstverrichtung des Täters in der Feuerwehr-Funkzentrale ohne zielorientierte Unterstützung der Rettungsmaßnahmen erfüllten dies aber nicht, ein möglichst effektives Unterstützen der Rettungshandlungen hätte die Mitteilung der dem Angekl. bekannten Informationen über Brandherd und –ursache erfordert. Ein Beruhen des Urteils auf den fehlerhaften Überlegungen des LG zum Rücktrittsmaßstab schließt der Senat aus.

III. Problemstandort

Der Fall veranschaulicht die Notwendigkeit eines differenzierten Prüfungsvorgehens hinsichtlich der erforderlichen Rücktrittshandlung im Rahmen des persönlichen Strafaufhebungsgrunds des § 24 I StGB, eines Klausurenklassikers. Die Anforderungen des Satz 2 sind dabei höher als die des Satz 1.